

Infektionsschutz beim Umgang mit Lebensmitteln

Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz

Zum 01.01.2001 trat das Infektionsschutzgesetz in Kraft. Dieses Gesetz bündelt alle bis zum 31.12.2000 geltenden seuchenrechtlichen Bundesregelungen in einem neuen aktualisierten Gesetz.

Resultierend hieraus wurde zu diesem Zeitpunkt u. a. das Bundesseuchengesetz aufgehoben.

Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz benötigen Personen, die

- gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen
- behandeln oder
- in Verkehr bringen oder
- in Küchen von Gaststätten
- Restaurants
- Kantinen
- Cafes
- oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

tätig sind, vor der erstmaligen Ausübung ihrer Tätigkeiten eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes.

Diese Bescheinigung wird nach einer Belehrung durch das Gesundheitsamt ausgestellt.

Die Belehrungen finden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache im Gesundheitsamt statt.

Die älteren Gesundheitszeugnisse nach § 18 des Bundesseuchengesetzes gelten als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes !